

FAQ Straßenreinigungsgebühren

Fragen und Antworten zur Anpassung der Straßenreinigungsgebühren und Veränderungen bei der Reinigungsverordnung:

- **Ist es richtig, dass die Straßenreinigungsgebühren zum Teil um 75 Prozent und mehr gestiegen sind?**

Kurzfassung:

aha reinigt im Stadtgebiet Hannover insgesamt 2.951 Straßen. 45 Straßen sind hier problematisiert worden, das entspricht nur 1,5% aller Straßen (bzw. 98,5% aller Straßen sind gar nicht betroffen).

Hier müssen zwei unterschiedliche Bereiche unterschieden werden. In der geänderten **Straßenreinigungssatzung** ging es um die Anpassungen der Gebührensätze. Bei der geänderten **Reinigungsverordnung** ging es um einzelne Straßen, die in höhere Reinigungsklassen eingestuft oder herabgestuft wurden. Es ist reiner Zufall, dass die Vorlage beider Satzungen parallel verlaufen ist.

Durch das zufällige Zusammentreffen der moderaten, allgemeinen Gebührenkalkulation mit der Veränderung der Reinigungsintervalle in einzelnen Straßen hat dies tatsächlich teilweise größere Auswirkungen auf Anlieger einzelner Straßen. Dies liegt allerdings nicht an der Gebührenanpassung (Straßenreinigungssatzung), sondern an der Mehrleistung durch höhere Reinigungsintervalle (Reinigungsverordnung).

Wer anstatt 1x wöchentlich durch Neueinstufung seiner Straßen eine Reinigungsleistung 2x wöchentlich erhält, bezahlt für den höheren Reinigungsaufwand, nicht, weil die Gebühr entsprechend angehoben wurde. Wer bisher 1x wöchentlich ein Schwimmbad besucht hat und dies künftig 2x wöchentlich macht, bezahlt entsprechend auch mehr.

Langfassung:

Straßenreinigungssatzung

Die geänderte Straßenreinigungssatzung, Beschlussdrucksache des Rates der Landeshauptstadt Hannover (BDS) Nr. 2274/2020 beinhaltet den voraussichtlichen Abschluss der Gebührenkalkulationsperiode 2018-2020 und die Berechnung der neuen Gebührenperiode 2021-2023 mit den entsprechenden Anpassungen der Gebührensätze.

Die Erhöhung im Standardfall (s. u.) beträgt, wie in allen Gesprächsrunden und in der o. g. BDS ausführlich dargestellt, 8,82 % und damit für die Jahre 2018-2023 (6 Jahre/letzte Anpassung war 1.1.18) pro Jahr ca. 1,42 %. Das ist angesichts der Vielfalt der in der o. g. BDS geschilderten Herausforderungen (u. a. allgemeine Lohn- und Preisentwicklung für die kommenden 3 Jahre, notwendige Investitionen in Betriebsstätten und Fahrzeugtechnik, Umstellung auf umweltfreundlicheren Winterdienst, um nur die Wesentlichsten zu nennen) eine moderate Gebührenerhöhung. Zu dieser Aussage stehen wir voll und ganz. In der BDS

2274/2020 werden die Gründe für die Anpassung der Gebühren ausführlich dargelegt.

Die Gebührenkalkulation mit einer entsprechenden Anpassung der Gebührensätze erfolgt regelmäßig alle 3 Jahre für die kommende dreijährige Gebührenperiode. Die vorgelegten Gebührensätze werden also mindestens bis 2023 stabil bleiben. Aus rechtlichen Gründen müssen wir die Anpassung des gesamten Gebührenzeitraumes in 2021 einmalig anheben. Eine Verteilung auf die Jahre 2021-2023 ist rechtlich nicht möglich. Nur die BDS behandelt die Gebührenkalkulation und die Anpassung der Gebührensätze.

Reinigungsverordnung

Daneben wurde die BDS 2275/2020 zur Änderung der Reinigungsverordnung mit dem neuen Straßenreinigungskataster vorgelegt. Es ist reiner Zufall, dass die Vorlage beider Satzungen parallel verlaufen ist. In dieser Drucksache wurden einzelne Straßen in höhere Reinigungsklassen eingestuft und eine Straße herabgestuft. Dies basiert auf der fachlichen Einschätzung des Sachgebietes Reinigungsorganisation in Abstimmung mit der zuständigen Betriebsstätte der Stadtreinigung vor Ort und mit den Erfahrungen der Abfallfahndung. Dies ist keine Gebührenerhöhung, sondern betrifft einzelne Straßen, bei denen fachlich festgestellt wurde, dass die bisherigen Reinigungsintervalle angepasst werden müssen. Höhere Reinigungsintervalle bedeuten größeren Leistungsumfang und damit höhere Beitragszahlungen. Die Gebührensätze werden hierdurch überhaupt nicht tangiert. Das sieht man auch bereits daran, dass 94 % der Anlieger von diesen Änderungen der Reinigungsintervalle überhaupt nicht betroffen sind.

- **Warum wurden die Reinigungsintervalle gerade zum 1. Januar neu festgesetzt?**

Diese Ein- und Umstufungen werden regelmäßig vorgenommen (grundsätzlich mindestens 1x pro Jahr) und können in beide Richtungen verlaufen (herauf- oder herabstufen je nach Reinigungsbedarf). Es liegt in der Natur dieser Sache, dass betroffene Anlieger auch zu einer subjektiv anderen Einschätzung kommen können, insbesondere wenn die Intensivierung des Reinigungsintervalls höhere Kosten verursacht. Die öffentlichen Fragen beziehen sich also im Kern nicht darauf, warum die Gebühren in einigen Fällen deutlicher als moderat angehoben wurden, sondern warum das Reinigungsintervall und damit der Aufwand der Straßenreinigung vor Ort bei ein paar Straßen angehoben wurden (übrigens 6 % aller Frontkilometer, 94 % sind überhaupt nicht betroffen). Einige Anlieger der o. g. „6 %igen betroffenen Personengruppe“ empfinden die neue Einstufung ihres Reinigungsintervalls als ungerecht, weil sie es persönlich-subjektiv für unnötig halten. Zum einen spielen hier natürlich auch persönliche Annahmen eine erhebliche Rolle, weil die Leistungsverbesserungen mit entsprechenden Kosten einhergehen. Das ist menschlich nachvollziehbar und verständlich, kann aber nicht ausschlaggebend für eine fachliche Einschätzung zur Reinigungsnotwendigkeit sein.

- **Wie und von wem werden die veränderten Einstufungen festgelegt?**

Reinigungsorganisation, zuständige Betriebsstätte und Abfallfahndung stimmen sich zu Ein- und Umstufungen detailliert ab und schlagen dann, sofern notwendig, entsprechende Änderungen dem Rat der Landeshauptstadt Hannover vor, der sie dann genehmigt oder ablehnt. Dies ist ein üblicher Vorgang, der regelmäßig, grundsätzlich einmal jährlich, erfolgt. Dabei hat der Satzungsgeber einen rechtlich zugestandenen, sehr weiten Ermessensspielraum, wie viel Reinigung und welche Reinigungsstandards als notwendig erachtet werden. Dies ist eine hinlänglich ausgeurteilte Sach- und Rechtslage. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein sauberes Umfeld die Lebensqualität deutlich erhöht und den Wert der anliegenden Immobilien erhält bzw. sogar verbessert. Die Anlieger profitieren also maßgeblich von einem sauberen Umfeld.

- **Gibt es höhere Reinigungsintervalle nur in Hannover oder auch in anderen großen Städten?**

Der öffentliche Raum wird grundsätzlich intensiver genutzt im Vergleich zu früher (mal von der aktuellen, temporären Ausnahmesituation Corona ausgenommen; allerdings nimmt das Littering auch in diesen Zeiten nicht ab/siehe unten Zahlen der Abfallfahndung 2019/2020 im Vergleich). Dies ist eine Tatsache, die alle Großstädte in den letzten Jahren erfahren. Hierzu verweisen wir auch auf die sehr ausführlichen Stellungnahmen zum Konzept Hannover sauber! in den Drucksachen 1240/2018 und 0187/2020.

- **Warum wurde im Einzelfall das Reinigungsintervall erhöht?**

Es gibt im Wesentlichen zwei Gruppen: die Hauptverkehrsstraßen und Straßen insbesondere im Stadtbezirk Linden.

Hauptverkehrsstraßen (z. B. Hildesheimerstr., Podbielskistr.):

Die betroffenen Hauptverkehrsstraßen zeichnen sich durch hohe, motorisierte Verkehrsdichte und/oder großen Einfluss von Schwerlastverkehr aus. Dieser Fahrverkehr produziert erhebliche Mengen an Abrieb (Bremsen, Reifen etc.) und größere Mengen an Kehr- und Feinstaub, der gesundheitsgefährdend ist. Es liegt deshalb im wesentlichen Interesse der Stadt, aber auch der entsprechenden Anlieger, dass diese Belastungen schnell von den Straßen entfernt werden. Sollte dies nicht geschehen, werden diese Schadstoffe durch den stetigen Fahrverkehr aufgewirbelt, verteilen sich großflächig und können beim Einatmen schließlich zur einer Gesundheitsgefährdung führen. Deshalb ist es u. a. Ziel der Stadtreinigung, diese Schadstoffe, die teilweise subjektiv gar nicht als permanente Störstoffe (weil zu klein/unscheinbar) wahrgenommen werden, schnellstmöglich fachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen.

- **Spielt bei der Anpassung der Reinigungsklassen auch der Klimawandel eine Rolle?**

Ja, eine wesentliche Rolle spielt hier auch der Klimawandel: **Durch die immer längeren Trockenperioden werden die Feinstäube nicht mehr regelmäßig durch die Niederschläge gebunden und weggespült. Deshalb ist es notwendig, die Flächen häufiger zu reinigen.** Einige Städte, z. B. die Stadt Stuttgart, setzt mittlerweile wieder Schwemmfahrzeuge ein, um diese Schadstoffe von den Straßen zu spülen. Der Aufwand hierfür ist erheblich höher als die Intensivierung der Reinigungsintervalle.

Zudem werden Straßenkehricht und Feinstäube beim Schwemmen in die Kanalisation gespült, wo sie ebenfalls Probleme verursachen. Der Fachbereich Stadtentwässerung bestätigt, dass die häufigere Reinigung der Hauptverkehrsstraßen eine sehr sinnvolle Maßnahme ist. Der Reifenabrieb des Fahrzeugverkehrs macht ungefähr 1/3 des gesamten Plastikeintrags in der Kanalisation aus, die oberirdischen Störstoffe (Restmüll, Plastik, Altpapier, Herbstlaub) verstopfen die Abflüsse und die Kanäle und verursachen erhebliche Probleme bei der Entwässerung. Deshalb ist ein höherer Reinigungsintervall auf Hauptverkehrsstraßen auch ein erheblicher Vorteil für die Stadtentwässerung, deren Kosten ja auch von den Anliegern getragen werden müssen.

- **Welche Rolle spielt der wilde Müll bei der Heraufstufung der Reinigungsklassen?**

Neben der o. g. Schadstoffproblematik (insbesondere auf Hauptverkehrsstraßen), die durch den Klimawandel noch verschärft wird, gibt es ganz allgemein eine hohe Tendenz zum Littering bzw. zur illegalen Abfallentsorgung. Dies zeigen auch die Zahlen der Abfallfahndung im Vergleich der Jahre 2019/2020 und damit auch, warum insbesondere im Stadtteil Linden Straßen hochgestuft wurden (Litteringproblematik betrifft aber auch teilweise zusätzlich die Hauptverkehrsstraßen).

Hochgestufte Straßen in Linden (z. B. Limmerstr., Küchengartenplatz):

Zum objektiven Vergleich und der Notwendigkeit der Heraufstufung einzelner Straßen einige Zahlen zum Littering:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Müllmelde-App	9.510	23.576
OWIG-Verfahren	1.099	1.330
Altfahrräder bearbeitet	3.885	10.965
Alt-Kfz bearbeitet	5.077	5.722
Illegale Müllablagestellen entfernt	16.577	27.980

Insbesondere die Anzahl der illegalen Abfallstellen, die durch aha entfernt wurden, hat sich von 2019 auf 2020 um fast 69 % (!) gesteigert. Hier war u.a Linden ein Hauptschwerpunkt, sodass die Einschätzung der zuständigen Betriebsstätte in Abstimmung mit Reinigungsorganisation und Abfallfahndung nachvollziehbar sein dürfte. Wo hohes Litteringaufkommen vorkommt, ist auch gewöhnlich der Aufwand für die Unterhaltsreinigung höher und entsprechende Verwehungen von Müll auf bzw. von Gehwegen und Straßen führen zu einer großflächigen Verschmutzung, wenn sie nicht rechtzeitig beseitigt werden. Dies gilt in Linden insbesondere für Limmerstr. und Küchengartenplatz, wo Anwohner selbst höhere Reinigungskapazitäten gefordert hatten.

- **Tragen allein die Frontanlieger die Last der Straßenreinigungskosten? Werden die Hinterlieger nicht angemessen an den Kosten beteiligt?**

Von den gesamten Straßenreinigungskosten trägt die Stadt Hannover 25 Prozent als Anteil der Allgemeinheit (gemäß §52 Abs. 3 Nds. Straßengesetz). Zudem trägt die Stadt Hannover alle Kosten zur Identifizierung und Entfernung illegaler Abfallstellen. Die Hinterlieger werden genauso so abgerechnet wie die Frontanlieger. Dies entspricht der herrschenden Sach- und Rechtslage. Die Straßenreinigungssatzung ist nach der Mustersatzung des Landes Niedersachsen aufgebaut und berücksichtigt alle notwendigen rechtlichen Anforderungen.

- **Ich verursache weniger Verunreinigungen, warum soll ich jetzt mehr bezahlen?**

Die Verteilung der Straßenreinigungskosten erfolgt im Rahmen eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, weil eine tatsächliche 1:1 Verteilung der Kosten zu den Nutzern der öffentlichen Einrichtung Straße weder leistbar noch praktikabel wäre. Dies entspricht der herrschenden Sach- und Rechtslage und ist hinlänglich ausgeurteilt. Die Kosten der Straßenreinigung werden also rechnerisch auf alle Anlieger/Hinterlieger nach dem vorgegebenen Berechnungsverfahren verteilt. Eine 1:1 Zuordnung Nutzung/Reinigungskosten erfolgt nicht. Lediglich das Reinigungsintervall führt zu einer entsprechenden Differenzierung.

- **Darf ich Laub und Abfall vom Gehweg auf die Straße kehren?**

Nein, dies ist illegal und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Leider können Ordnungswidrigkeiten dieser Art bisher nur im geringen Umfang von der Abfallfahndung geahndet werden, weil diese Taten beweisbar sein müssen. Leider fehlen oft Zeugen. Im Endeffekt führt dies zu einer Belastung der Fahrbahnen mit Laub und Abfall, die wiederum teilweise mit erhöhtem Reinigungsintervall von den Fahrbahnen von der Stadtreinigung entfernt werden müssen.

Leider beobachten wir in den Bezirken, in denen die Gehwegreinigung auf die Anlieger übertragen ist, zunehmend die Tendenz, dass das Kehrgut von den Gehwegen, ganz besonders in der Laubzeit, aber auch darüber hinaus, von Anliegern und beauftragten Firmen in nicht unwesentlichem Umfang auf die Fahrbahnen geschoben bzw. gekehrt werden.

- **Hat Corona etwas mit dem Anstieg von wildem Müll und Littering zu tun?**

Das Freizeit-Verhalten der Menschen hat sich in den letzten Jahren verändert, der öffentliche Raum wird intensiver genutzt. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie konzentriert sich das Leben noch stärker auf das unmittelbare Wohnumfeld. Dieses veränderte Verhalten ist offensichtlich, so zum Beispiel auch in der Limmerstraße. Da die Sauberkeit des öffentlichen Raumes ein wesentlicher Faktor für das Wohlbefinden der Menschen in der Stadt Hannover ist, mussten viele Straßen heraufgestuft werden. Das Bedürfnis der Bürger nach mehr Reinigung kommt da zum Ausdruck.

Weitere Erläuterungen

- Der Reinigungsverordnung und somit der Drucksache 2275/2020 Anlage 3 zu C IV B 456/2020 (von Seite 1 bis 5 - Umstufungen -) ist zu entnehmen, welche Straßen in Hannover heraufgestuft und welche Straßen herabgestuft wurden. Es sind u. a. die alten und die neuen Reinigungsklassen angegeben. In der Straßenreinigungssatzung 2274 ist angegeben, wie oft in der jeweils angegebenen Reinigungsklasse gereinigt wird (Anlage 1, Artikel I, Absatz 2). Auf Seite 6 wird erläutert, wie oft in der alten Reinigungsklasse gereinigt wurde. Die Übersicht – Darstellung alte und neue Reinigungsklassen finden Sie in der Anlage 7 zur BDS Nr. C IV B 443/2020.
- Der Standardfall betrifft 70 Prozent der Haushalte. Zur Verteilung der Gebührensätze siehe Anlage 6 zur BDS 2274/2020. Dort sind alle Anteile einzeln dargestellt.
- Wie kommt man bei aha auf 70 Prozent Standardfälle? Die veranlagten Frontmeter sind in Anlage 2b der BDS 2274/2020 einzeln je Reinigungsklasse aufgeführt (und prozentual in Anlage 6 aufgeführt).

Rechtsgrundlagen:

- **Straßenreinigungssatzung**
[Druckversion.pdf \(544 KB\)](#)
[2274-2020 Anlage1.pdf \(12511 KB\)](#)
[2274-2020 Anlage2.pdf \(1311 KB\)](#)
- **Reinigungsverordnung**
[Druckversion.pdf \(537 KB\)](#)
[2275-2020 Anlage1.pdf \(6625 KB\)](#)
[2275-2020 Anlage2.pdf \(2337 KB\)](#)